Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Elisabeth Baume-Schneider,
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

T direkt +41 41 728 55 01
silvia.thalmann@zg.ch
Zug, 3. April 2023 kyal
VD VDS 6 / 457 - 79023

Vernehmlassung zur Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses – Stellungnahme Kanton Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 wurden die Kantone eingeladen, zur Vernehmlassung zur Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses eine Stellungnahme einzureichen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt. Gerne nehmen wir zu den Änderungen in der Handelsregisterverordnung wie folgt Stellung und verzichten auf eine Stellungnahme zu den Änderungen in der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA:

1. Zum Verbot des Mantelhandels

Antrag: Art. 65a nHRegV sei wie folgt zu ergänzen:
- Art. 65a Abs. 2 lit. c nHRegV: «eine schriftliche Erklärung, dass kein Mantelhandel vorgenommen wurde oder beabsichtigt wird und dass sich seit dem Jahresabschluss keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögenslage der Gesellschaft ergeben haben.»
- Art. 65a Abs. 2 lit. d nHRegV: «ein Zwischenabschluss sofern sich die Vermögenslage der Gesellschaft seit dem Jahresabschluss wesentlich geändert hat.»

Begründung:
Art. 65a nHRegV erwähnt Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Mantelhandels bzw. einer nichtigen Aktienübertragung (Art. 684a OR) begründen. Art. 65a nHRegV sieht zudem vor, dass die Gesellschaft auf Aufforderung hin dem Handelsregisteramt eine unterzeichnete Jahresrechnung des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres oder (falls die Gesellschaft eine Revisionsstelle hat) eine Kopie des Revisionsberichts einreichen muss.

Üblicherweise wird eine Jahresrechnung einmal im Jahr erstellt. Wenn nun im Zusammenhang mit einem Handelsregistergeschäft, bei dem ein Mantelhandel vermutet wird, eine Jahresrechnung oder der Revisionsbericht eingereicht werden muss, besteht das Problem, dass seit dem Erstellen der Jahresrechnung viel Zeit (über ein Jahr) vergangen sein und sich in finanzieller Hinsicht bei der betroffenen Gesellschaft viel geändert haben kann. Die Jahresrechnung entspricht in diesen Fällen den tatsächlichen Gegebenheiten in keiner Weise und hat keinerlei Aussagekraft. Mit der beantragten Erklärung bzw. dem Erfordernis des Zwischenabschlusses wird die nötige Klarheit und Transparenz geschaffen.

2. Zu Eintragungen im Zusammenhang mit Tätigkeitsverboten

Antrag: Es ist zu regeln, wie das EHRA das zuständige kantonale Handelsregisteramt informiert.

Begründung:
Die Oberaufsichtsbehörde des Bundes über das Handelsregister sorgt gemäss Art. 928a Abs. 2bis nOR dafür, dass die zentrale Datenbank keine Personen mit Einträgen enthält, welche mit einem Tätigkeitsverbot nach Artikel 67 des Strafgesetzbuchs, Artikel 50 des Militärstrafgesetzes oder Artikel 16a Absatz 1 des Jugendstrafgesetzes unvereinbar sind. Sie prüft insbesondere die gemäss Artikel 64a n des Strafregistergesetzes gemeldeten Tätigkeitsverbote auf ihre Vereinbarkeit mit den in der zentralen Datenbank eingetragenen Funktionen der Personen. Stellt sie eine Unvereinbarkeit fest, informiert sie das zuständige kantonale Handelsregisteramt.

In der nHRegV fehlt eine Regelung, wie diese Information zu erfolgen hat. Dies müsste im Rahmen dieser Revision geregelt werden.

Antrag: Art. 10 Abs. 1 nHRegV ist mit einer lit. e zu ergänzen: «die Begründung und die Bezeichnung des Tätigkeitsverbots in der gestützt auf Art. 928a Absätze 2bis – 2^{quater} OR erlassenen Verfügung gemäss Art. 153 HRegV».

Begründung:
Meldet das EHRA dem Handelsregisteramt, dass eine Unvereinbarkeit besteht zwischen einem Tätigkeitsverbot und einer im Handelsregister eingetragenen Person, muss das Handelsregisteramt die Rechtseinheit auffordern, die erforderliche Anmeldung vorzunehmen oder zu belegen, dass keine Eintragung, Änderung oder Löschung erforderlich ist (Art. 152 nHRegV). Reagiert die Gesellschaft nicht, muss das Handelsregisteramt eine Verfügung über eine Änderung von Amtes wegen (z.B. die Streichung einer Person) gestützt auf Art. 153 HRegV erlassen. Damit für die betroffene Gesellschaft oder die betroffene Person ein effektiver Rechtsschutz gegen diese Verfügung besteht, muss diese entsprechend begründet sein. Diese Begründung umfasst insbesondere den Sachverhalt mit Bezeichnung des Tätigkeitsverbots, das mit einem Strafurteil ausgesprochen wurde. Kommt es gestützt auf diese Verfügung zum Eintrag in das

Handelsregister, ist diese Verfügung als Beleg grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich (Art. 936 Abs. 1 OR).

Dadurch ergibt sich ein Widerspruch zur Vorschrift, dass Meldungen und Unterlagen, die im Rahmen der Prüfung von Tätigkeitsverboten nach Art. 928a Abs. 2bis-2quater nOR erfolgen, nicht öffentlich sein sollen (Art. 10 Abs. 1 lit. d nHRegV). Wenn die Verfügung nun als Beleg öffentlich wird, wird der durch Art. 10 Abs. 1 lit. d nHRegV vorgesehene Schutzmechanismus obsolet. Aufgrund der öffentlich zugänglichen Verfügung wäre die strafrechtliche Sanktion im Handelsregister einsehbar. Dies sogar selbst dann noch, wenn der Strafregistereintrag im privaten und im amtlichen Strafregister schon lange gelöscht wurde.
Die Verfügung nach Art. 153 HRegV, welche gestützt auf ein Tätigkeitsverbot erlassen wird, sollte deshalb als im Handelsregister hinterlegter und öffentlich einsehbarer Beleg keine Rückschlüsse auf das Tätigkeitsverbot zulassen. In der Konsequenz soll die Verfügung nur als beglaubigter Auszug oder geschwärzt als Beleg abgelegt werden, so dass ausschliesslich das Dispositiv betreffend die Eintragung im Handelsregister (z. B. die Löschung der betreffenden Person im Handelsregister) öffentlich ersichtlich ist.

3. Grammatikalischer Hinweis

In Art. 65a Abs. 1 lit. b nHRegV ist am Ende das Wort «hat» wegzulassen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion

sign.

Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann

Zustellung per E-Mail an:
- ehra@bj.admin.ch (PDF und Word)
- Obergericht (info.og@zg.ch) (PDF)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch) (PDF)
- Handelsregister- und Konkursamt (contact.hra@zg.ch) (PDF)